

6/9

Adresse an die Reichsversammlung zu Wien von Seite des Wienerklerus.

Hohe Reichsversammlung!

Die Unterzeichneten der Residenzstadt und der Wiener Erzdiöcese angehörigen Priester halten es um so mehr für ihre Pflicht, vor der hohen konstituierenden Reichsversammlung ihre Wünsche und Hoffnungen in Bezug auf die Freiheit, Unabhängigkeit und das gute Recht ihrer Kirche auszusprechen, als sie dazu nicht nur durch das Beispiel anderer dem Kaiserstaate angehöriger Diöcesen, ja durch das Beispiel des katholischen Klerus in ganz Deutschland sich aufgefordert sehen, und je mehr sie, gleichsam unter den Augen der hohen Reichsversammlung, die Leiden und Freuden ihres schweren Amtes tragen.

Es liegt in der Aufgabe des hohen konstituierenden Reichstages seinerseits, das Verhältniß zwischen Staat, Kirche und Schule neu zu ordnen, und hierüber die nöthigen grundgesetzlichen Bestimmungen zu erlassen.

Die Unterzeichneten erwarten von der Weisheit und Gerechtigkeit der hohen Kammer, daß in diesen grundgesetzlichen Bestimmungen nicht nur die sogenannte, dem Menschen durch keine irdische Macht entwindbare Glaubens- und Gewissensfreiheit, nicht nur die völlige Freiheit und Gleichberechtigung aller religiösen Bekenntnisse, sondern auch die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von dem Staate und ihre unverkürzte Autonomie auf dem eigenen Gebiete ausgesprochen werde. Kirche und Staat sind nach katholisch-wissenschaftlicher Anschauung weder unter, noch über, sondern neben und mit einander berufen, ihre beiderseitige Aufgabe an dem Einen Menschen zu vollziehen, und während der Staat in diesem vorzüglich den Bürger sieht, sucht die Kirche in dem Bürger den Menschen. Kirche und Staat haben ihre innere und eigene, wechselseitig unabhängige und wahrhaft autonomische Wirkungssphäre; sie haben aber auch ein gemeinschaftliches Gebiet, nemlich das der Erziehung und des Unterrichtes, und ein gemeinschaftliches Institut, das erhabene Institut der Ehe, welches dem Staate seine Bürger, der Kirche ihre Glieder gibt. Die für Kirche und Staat gemeinschaftlichen Fragen können sicher und glücklich nur nach dem Grundsatz wechselseitiger Anerkennung und wahrer Gemeinschaftlichkeit — gelöst werden. Die Schule kann, wenn sie der Menschheit Segen bringen soll, eben so wenig von der Kirche, als von dem Staate emancipirt werden. Das Institut der Ehe wird seine hohe Mission in der Menschheit nur dann glücklich vollziehen, wenn die bürgerliche und kirchliche Gesetzgebung in Bezug auf dasselbe möglichst Hand in Hand gehen.

Hohe Reichsversammlung! Es liegt aus mehr als Einem Grunde in dem Interesse der Kirche, sich gegen ihre völlige Trennung vom Staate zu verwahren; denn die Kirche empfängt naturgemäß von dem Staate den äußern physischen Schutz und der Staat hinwieder von der Kirche die religiös-moralische Grundlage. Kirche und Staat sind ja für Einen und denselben Menschen vorhanden. Aber der Schutz, welchen der Staat der Kirche verleiht, darf nicht in ein drückendes System lästiger Bevormundung und mißtrauischer Überwachung ausschlagen. Die mehr als elastische, ja in Oesterreich bis zu einem wahren jus reformandi ausgeartete Fiction der sogenannten jura circa sacra und das im ältern Kirchenrechte ganz unbekanntes jus cavendi muß unbedingt, das jus supremæ inspectionis aber in so weit aufgegeben werden, als es nicht nothwendig mit dem jus advocatiæ zusammen hängt, damit eine wahrhafte concordia inter sacerdotium et imperium zu Stande komme. Der Staat darf sich in Bezug auf kirchlichen Glauben, auf kirchliches Leben und dessen eigenthümliche naturwüchsige Entfaltung, in Bezug auf die innere und äußere Verfassung und Verwaltung der Kirche eben so wenig eine Einsprache erlauben, als es der Kirche zukommt, sich, als solche, in reinbürgerliche Angelegenheiten zu mischen.

Nach katholisch-kirchlicher Anschauung kann ferner der rechtliche Besitz und das Vermögen der Kirche nie und nimmer als Staatsgut angesehen und erklärt werden; sondern es trägt eben so gut die Natur und den Charakter des Privatvermögens, wie das Vermögen jeder andern physischen und moralischen Person, welche auf dem Staatsboden zu Recht besteht. Aus diesem Gesichtspunkte muß die katholische Kirche in Oesterreich das vorlängst vom Staate eingezogene Kirchengut, aus welchem sich der sogenannte Religionsfond gebildet hat, noch fortwährend als ihr zuständig betrachten, und sie vermag deshalb die Interessen, welche der Staat für eingezogenes Kirchengut bezahlt, nicht als ihr ausgeworfenen Staatsgehalt zu betrachten, sondern lediglich als Leistung einer Privatschuld. — Wenn aber die Unterzeichneten rückichtlich des vorhandenen Kirchengutes sich mit aller Bestimmtheit für das heilige Eigenthumsrecht der Kirche erklären zu müssen glauben, so sind sie dennoch weit entfernt, für dasselbe irgend eine Immunität anzusprechen, oder für den künftigen Erwerb der Kirche die Vorkehrungen des Staates gegen die sogenannte „todte Hand“ irgendwie in ihrer rechtlichen Begründung in Abrede zu stellen. Sie erklären vielmehr aus vollster Überzeugung, daß das Kirchengut, gerade so aber auch nicht anders, wie das Vermögen jeder physischen oder moralischen Person im Staate, den Gesetzen des letztern unterworfen sei. Und wenn sie das Recht der Kirche auf ungehinderte Selbstverwaltung ihres Eigenthumes

dem Staate gegenüber feierlich aussprechen, so bekennen sie wieder eben so feierlich, daß das Kirchengut vor allem Privateigenthume die Pflicht auf sich habe, dem Staate in seinen Bedürfnissen und Nöthen dienstbar zu sein. Und wenn die Unterzeichneten dem Staate das Recht der einseitigen Säkularisation aus vollster Überzeugung bestreiten, so halten sie eben so richtig fest, daß in Folge einer rechtmäßigen und würdigen Verhandlung zwischen der obersten Kirchen- und Staatsgewalt dem Staate, wo es Noth thut, aus Kirchenmitteln gedient werden möge und solle. Dem Kenner der österreichischen Kirchengeschichte ist es nicht unbekannt, daß seit einer Reihe von Jahrhunderten die Kirche dem Staate kaum in einem andern Lande so oft, so bereitwillig und freudig mit ihrem Vermögen zu Hilfe kam, als eben bei uns in Oesterreich. Dieselbe bereitwillige Gesinnung herrscht auch zur Stunde noch in dem österreichischen Klerus, der seit Jahrhunderten, wie kaum ein anderer, an seinem Vaterlande hängt und mit diesem nach Möglichkeit sich identificirt hat.

Aber gerade dieser Gemeinsinn des Klerus für das theure Vaterland war es auch, welcher es dem nun gestürzten Polizeistaate so leicht machte, die Kirche in Oesterreich zu knechten und zu einer bloßen Magd herabzuwürdigen. Nirgends, ja selbst nicht im protestantischen Deutschland, gibt es eine solche Masse von Staatsverordnungen, welche hemmend selbst in die kleinsten kirchlichen Lebensäußerungen eingreifen, wie bei uns in Oesterreich seit dem Entstehen der unseligen k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis; ja es trieb seit Jahren dem aufrichtigen Katholiken Oesterreichs die Schamröthe ins Gesicht, wenn die protestantischen Regierungen des vielstaatigen deutschen Vaterlandes, wenn selbst Frankreich und England auf die österreichische Gesetzgebung in kirchlichen Dingen verwiesen, um die eigenen Ein- und Übergriffe in das Recht der katholischen Kirche zu bemänteln. Der Staat, dessen Bürger der größten Mehrzahl nach zum Katholicismus sich bekennen, dessen Oberhaupt sich den treuesten Sohn der Kirche nennt, hat seit bald einem Jahrhundert den territorialistischen Gelüsten aller europäischen Fürsten zum Muster gedient, und wenn er auch im eigenen Lande die antikirchliche Theorie allmählig durch eine von der persönlichen Religiosität des Landesfürsten abhängige, kirchenfreundlichere Praxis zu mildern suchte, der Buchstabe des Gesetzes bestand dennoch zu Recht, und diente außerhalb Oesterreich an allen Orten zum erwünschten Vorwand.

Hohe Reichsversammlung! Der österreichische Polizeistaat ist gefallen und mit ihm die Censur und die unwürdige Bevormundung der Völker; aber zur Stunde stehen noch alle k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis aufrecht. Noch hält der Absolutismus mit den morschen Fäden seines Netzes das ganze Kirchenleben umspinnen, noch besteht der leidige Beiläufer der Censur, das landesherrliche Placet in kirchlichen Dingen, noch verkümmern gegentheilige Hofdekrete das ausgesprochene Associationsrecht für die Kirche, noch hat es kein österreichischer Bischof außerhalb Ungarn gewagt, eine Diöcesansynode auszuschreiben und auf den Boden zu fußen, welchen die neue Ordnung der Dinge von vornweg garantirt hat.

Die Unterzeichneten wissen wohl, daß die künftige Constitution des Gesamtvaterlandes die Gleichberechtigung aller religiösen Bekenntnisse, die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von dem Staate, und die volle Autonomie derselben auf ihrem eigenen Gebiete aussprechen wird, ja aussprechen muß, wenn sie anders dem Principe der Freiheit wahrhaft huldigen und in den zu Frankfurt bereits ausgesprochenen Grundrechten des deutschen Volkes wurzeln will und soll. Aber die Unterzeichneten wissen auch, daß es eine Anzahl von k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis gibt, welche den bereits errungenen und in ihrem Principe längst festgestellten Freiheiten z. B. der allgemeinen Censurfreiheit, dem Associationsrechte gerade zu widersprechen. Die Unterzeichneten wissen ferner, daß um dieser Prinzipien willen einzelne k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis der neuentstandenen sogenannten deutschkatholischen Bewegung zu Wien gegenüber nicht mehr in Anwendung gebracht werden; sie glauben deshalb eine eben so zeitgemäße als begründete Bitte an die hohe Reichsversammlung zu stellen, wenn sie dieselbe in folgende Worte zusammenfassen: Die hohe Reichsversammlung möge schon jetzt und vor der Berathung des Constitutionsentwurfes erklären, daß alle k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis als aufgehoben zu betrachten seien, welche und in wie weit sie dem Principe der religiösen Gleichberechtigung, dem Principe der Censurfreiheit und des Associationsrechtes widersprechen, oder die Autonomie der Kirche auf ihrem Gebiete beschränken.

Es sind nicht bloß Katholiken, es ist nicht bloß die große Mehrzahl der österreichischen Staatsbürger, welche durch diese hohe Verfügung angenehm und wohlthätig berührt würden, sondern die Aufhebung der fraglichen k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis ist zugleich ein Akt lange vorenthaltener Gerechtigkeit gegen alle nicht katholischen und nicht christlichen Staatsbürger.

Die Unterzeichneten tragen nicht bloß den Priesterrock, sondern sie fühlen sich zugleich mit eben so großer Freude wie aufrichtiger Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge als freie, österreichische Staatsbürger, und mit der freudigsten Überzeugung halten sie an dem ächt-christlich toleranten Grundsatz fest: Was dem Einen gerecht ist, das ist dem Andern billig!

Darum erwarten die Unterzeichneten auch mit aller Zuversicht, die hohe Reichsversammlung werde ihre gerechte und begründete Bitte erfüllen. Denn die Reichsversammlung, welche den Bauer frei gemacht hat von Robot und Zehent, von Frohndienst und Lasten, kann in ihrer Weisheit den Diener am göttlichen Worte auch nicht mehr länger seufzen lassen unter dem Frohndienst der Staatsverknechtung, unter der Robot der Vielschreiberei, des ermüdenden Rubrikens und Tabellenwesens, unter der Last Nichts bezweckender, bureaukratischer Bevormundung.

Die Unterzeichneten erwarten die Gewährung ihrer Bitte um so zuversichtlicher, als sie im Wesentlichen dieselbe ist, welche Tausende von deutschen Katholiken an die hohe Nationalversammlung zu Frankfurt gerichtet haben, und um so zuversichtlicher, als sie das Bewußtsein in sich tragen, daß sie auch in ihrem heiligen Amte durch die Kraft der neuerlangten Freiheit nicht die geringfügigsten Grundsteine zur Einigung des deutschen Vaterlandes wie zum Fortbestehen des österreichischen Völkerstaates beitragen werden.

Wien, 6. September 1848.